

# **Belegungs- und Gestaltungsplan für Grabstätten**

auf dem

**Neuwerker Friedhof, Garnison-Friedhof und Altstädter Friedhof**

**(Anlage zur Friedhofssatzung)**

## **1. Rahmenbestimmungen für die gärtnerische und sonstige Gestaltung der Grabstätten (einschließlich der Grabmale)**

Für Sondergräber gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen die folgenden besonderen Gestaltungsregelungen.

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer solchen Grabstätte unterwirft sich der Berechtigte den für diese Felder getroffenen Regelungen. Erwünscht sind handwerklich bearbeitete Grabsteine. Es ist nicht erlaubt, Platten aller Art und Marmorkies zu verwenden. Grabvasen, Gießkannen und Harken dürfen nicht hinter dem Stein abgestellt werden.

## **2. Wahl- und Reihengrabstätten in Rasenlage**

Grabstätten mit bestehendem Nutzungsrecht, die sich in den Feldern befinden, die bei Neuvergabe als Rasengräber vergeben werden, können auf Wunsch der Nutzungsberechtigten von dem Friedhofsträger in Rasen gelegt werden. Sie unterliegen damit den Regelungen für Rasengräber.

Die höheren Gebühren (Differenz vom Normalgrab zum Rasengrab) sind vom Nutzungsberechtigten nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.

### **a) Allgemeines**

Der Gesamtbereich der Grabfelder wird in Rasen angelegt. Für das Grabmal und die Bepflanzung steht in der Gesamtbreite der Grabstätte ein Pflanzstreifen zwischen 0,80 und 1,00 m zur Verfügung. Für die Anlage und Pflege dieses Streifens ist der Grabnutzungsberechtigte verantwortlich. Die Einfassung der Pflanzfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine weitere Einfassung, einschließlich Hecken, sind unzulässig. Für die Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze

und Stauden, die eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten dürfen, zulässig.

#### b) Gestaltungsregelungen

Die Grabmale in den Sonderfeldern sollen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an ihre Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

### 3. Rasenreihengrabstätten (nur für den Garnisonfriedhof)

Durch die Wahl liegender Grabsteine und den Verzicht auf größere Pflanzen soll das Bild einer einheitlichen Fläche erreicht werden.

Hierzu werden folgende Bestimmungen erlassen:

Als Grabmale dürfen nur Kissensteine aus Naturstein verwendet werden. Sie müssen eine Mindeststärke von 10 cm aufweisen.

Die Ansichtsfläche darf 0,20 qm nicht überschreiten. Die Steine dürfen nicht mehr als 15% Neigung aufweisen. Politur der Steine ist unzulässig.

Eine Anpflanzung von Sommerblumen vor dem Grabstein ist möglich, sie darf aber eine Fläche von 0,25 qm nicht überschreiten. Nicht zulässig ist die Verwendung von Gehölzen aller Art.

Die Pflanzflächen dürfen keine Umrandungen haben.

### 4. Reihengrabstätten in Rasenlage

Diese Grabfelder sind für Einzelgräber vorgesehen. Bei der Errichtung des Grabmals kann zwischen liegenden Grabmalen mit einer Ansichtsfläche bis 0,20 qm und sockellosen Stelen mit einer Ansichtsfläche bis 0,25 qm gewählt werden.

### 5. Urnenreihengrabstätten mit Namensplatte

Die Grabstätten werden von dem Friedhofsträger mit einer Hinterpflanzung und Rasenwegen angelegt und gepflegt. Der oder die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet die Grabstätte mit einer Grabplatte von 30 cm Höhe und 40 cm Breite zu versehen, die den Namen des Verstorbenen angibt. Geburts- oder Sterbedaten können hinzugefügt werden.

Jegliche Veränderung der Anlage ist unzulässig.

Hinter die Grabplatte dürfen bis zu zwei Vasen (keine Pflanzschalen) gestellt werden. Winterschmuck ist unzulässig.

Mit Ablauf der Nutzungszeit gehen die Grabplatten nach einer öffentlichen Bekanntgabe entschädigungslos in das Eigentum der Christkirchengemein-

de Rendsburg-Neuwerk über. Die Entsorgung der Grabplatten übernimmt der Friedhofsträger.

## **6. Urnenwahlgrabstätten**

In einer Grabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Der Nutzungsberechtigte ist für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich. Für die Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 1 m nicht überschreiten dürfen, zugelassen. Die Einfassung der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine weitere Einfassung, einschließlich Hecken, ist nicht erlaubt. Beim Grabmal kann zwischen einem Kissenstein mit einer Ansichtsfläche bis 0,20 qm und einer Stele mit einer Ansichtsfläche bis 0,25 qm gewählt werden. Die Anlage und Pflege des Rasens (gilt für alle Urnenwahlgrabstätten) und die Hinterpflanzung erfolgt ausschließlich von der Friedhofsverwaltung.

## **7. Urnenwahlgrabstätten, mit Grabmal und Grabfeldunterhaltung**

In einer Grabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Zu jeder Grabstätte gehört ein Grabmal, die Kosten sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten. Der Grabnutzungsberechtigte erwirbt das Eigentum an dem Grabmal. Jegliche Veränderung der Anlage durch den Grabnutzungsberechtigten ist unzulässig.

## **8. Urnenwahlgrabstätten, in Gemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal und Grabfeldunterhaltung**

In einer Grabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Zu jeder Grabstätte gehört ein Grabmal. Die Kosten für das Grabmal rechnet der Grabnutzungsberechtigte mit dem jeweiligen Steinmetz direkt ab. Jegliche Veränderung der Anlage durch den Grabnutzungsberechtigten ist unzulässig.

## **9. Baumgrabstätten oder Naturgrabstätten.**

Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Der oder die Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte mit einem naturbelassenen Findling versehen. Auf dem Findling können die Namen des Verstorbenen, Geburts- oder Sterbedaten vermerkt werden. Jegliche Veränderung der Anlage ist unzulässig.

An jeder Grabstätte dürfen bis zu zwei Vasen (keine Pflanzschalen) gestellt werden.

#### 10. Kolumbarien (Urnenmauer)

Die Vorderseite jedes Fachs in einer Kolumbarienwand erhält eine vollflächige Abdeckplatte zum Verschluss des Urnenfachs. Die Abdeckplatte kann mit den Namen, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen beschriftet werden. Die Schriftart und Farbe werden von dem Friedhofsträger festgelegt. Weitere Texte und Symbole bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers. Jegliche Veränderung der Anlage ist unzulässig.

#### 11. Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften (nur für den Garnison-Friedhof)

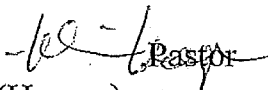
Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt ebenfalls keinen besonderen Gestaltungsvorschriften. Für diese Grabfelder werden die Gestaltungsvorschriften in § 25 Abs. 5 und 6 sowie § 30 Abs. 2, 3 und 4 der Friedhofssatzung aufgehoben.

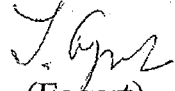
Der Belegungs- und Gestaltungsplan tritt am 01.06.2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Belegungs- und Gestaltungsplanes tritt der bisherige Belegungs- und Gestaltungsplan vom 01.03.2006 außer Kraft.

Rendsburg, den 14.04.2008

Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk  
Der Kirchenvorstand



  
(Haeger)  
Vorsitzender

  
(Eggert)  
Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Rendsburg, den 07. April 2008

Der Kirchenkreisvorstand  
des Kirchenkreises Rendsburg

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. Reimer". The signature is written in a cursive style.

(Kai Reimer)  
Vorsitzender

**Belegungs- und Gestaltungsplan für Grabstätten  
auf dem Neuwerker Friedhof, Garrison-Friedhof und Altstädter Friedhof  
(Anlage zur Friedhofssatzung)**

**I.**

**Änderung zu Nr. 9 der Anlage**

Nr. 9 wird geändert und erhält folgende Fassung:

**9. Baumgrabstätten und Nutzungsgrabstätten für Urnen.**

Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Auf dem Grabstein können die Namen der verstorbenen Person, Geburts- und Sterbedaten vermerkt werden. An jeder Grabstätte dürfen bis zu zwei Vasen (keine Pflanzschalen) aufgestellt bzw. gesteckt werden.

Jegliche Veränderung der Gesamtanlage durch die Nutzungsberechtigten ist unzulässig.

Zusätzlich gelten die folgenden Regelungen für die Grabsteine:

**a) Grabstätte für eine Urne:**

Der oder die Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte mit einem aus Hartstein mit Geflammter Oberfläche bestehenden Liegestein mit abgerundeten Kanten in der Größe von 40x30x12 cm versehen.

**b) Grabstätten für zwei Urnen:**

Der oder die Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte mit einem naturbelassenen Findling versehen.

**II.**

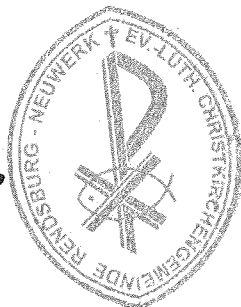
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Änderung zu Nr. 9 tritt am 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt Nr. 9 der Anlage zur Friedhofssatzung in der Fassung vom 01.06.2008 außer Kraft.

Rendsburg, den **04.03.2013**

Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk  
Der Kirchengemeinderat

*H.-H. Mende*



*Prof. Ullrich*

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Stelle. Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung

Rendsburg-Eckernförde

i.V. *N. Einfeldt*

(Hagen von Massenbach)

Nicole Einfeldt

Rendsburg, den 29.07.2013

